

Art. 6 Anerkennungsverordnung: Akteure, von denen Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

1. Wortlaut

Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden kann ausgehen von:

- a) dem Staat;
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen;
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in [Artikel 7 Absatz 1](#) genannten Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden zu bieten.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._6_anerkennungsverordnung?rev=1781210176

Last update: **2026/06/11 22:36**

